

Militär und humanitäres Völkerrecht im Auslandseinsatz

Die Bundeswehr wird gegenwärtig neu erfunden. Zwar zieht sich diese Gegenwart schon seit einigen Jahren hin¹, und der Übergang vom Verteidigungsauftrag zum globalen Schutzauftrag erfolgt nicht abrupt, sondern kontinuierlich, aber doch eben auch konsequent. Die jüngsten großen Schritte auf diesem Weg stellten die Abschaffung der Wehrpflicht und die Strukturreform mit zahlreichen Standortschließungen dar².

Auslandseinsätze in der Wahrnehmung der Soldaten

Aber dieser Wandel hin zu einer „Einsatzarmee“ hat nicht nur strukturelle, sondern insbesondere auch seine kulturellen Aspekte. Wenn früher davon die Rede war, die Soldaten sollten „kämpfen können, um nicht kämpfen zu müssen“³, gehört es heute zum Soldatenberuf, unter Umständen auch kämpfen zu müssen, wie auch Ulrich Schlie unlängst in dieser Zeitschrift herausstellte⁴. Aber die Konflikte der Gegenwart sind auch nicht mehr die aus unzähligen Filmen und Büchern bekannten Gefechtslagen vergangener Jahrzehnte, in denen sich die Armeen verschiedener Staaten gegenüberstehen, sondern die sogenannten „Neuen Kriege“ mit ihren Asymmetrien im Hinblick auf die Kräfteverhältnisse, aber auch im Hinblick auf die Strategien und Taktiken und die Rechtsbindung der Konfliktparteien⁵.

Während die Bundeswehrsoldaten ihrem parlamentarischen Mandat, ihren wehrrechtlichen Vorschriften, dem humanitären Völkerrecht und zu einem guten Teil auch menschenrechtlichen Imperativen folgen müssen, finden sie am Einsatzort häufig einen Gegner vor, der nicht die geringste Neigung zeigt, sich entsprechend den lang erkämpften humanitär-völkerrechtlichen Standards zu verhalten, sondern im Gegenteil es häufig darauf anlegt, zwar die gegnerische Bindung an diese Standards für sich zu nutzen, selbst aber keine Restriktionen und Gewaltbeschränkungen akzeptieren will. Bundeswehrsoldaten im Einsatz sind daher häufig Hinterhalten und Sprengfallen ausgesetzt; die Gegner sind schwer zu erkennen, weil sie sich in der Zivilbevölkerung tarnen, und nie ist ganz auszuschließen, dass Zivilisten als „menschliche Schutzschilde“ missbraucht werden.

Zu den perversen Taktiken sogenannter Aufständischer gehört es auch, bei ausfahrenden Konvois zuerst das gekennzeichnete Sanitätsfahrzeug unter Beschuss zu nehmen, weil dann damit gerechnet werden darf, dass der Konvoi seine Fahrt nicht fortsetzen kann⁶.

Herzen und Köpfe vor Ort gewinnen?

Im bisher längsten und umfangreichsten Auslandseinsatz der Bundeswehr in Afghanistan von 2002 bis zur Gegenwart kam es zu über 118 000 Auslandseinsätzen von Soldatinnen und Soldaten. Dabei verloren 37 durch Beschuss oder im Gefecht ihr Leben⁷. Im Vergleich zu den Kriegen der Vergangenheit mutet diese Zahl gering an, aber die durchgängige Bedrohung durch die übersteigerte Partisanentaktik der Gegner setzt die betroffenen Soldaten und ihre Familien einer psychischen Dauerbelastung aus. Dazu kommen aus Sicht der Soldaten an sie gerichtete widersprüchliche Erwartungshaltungen: Zum einen sollen die Einsatzkräfte gute Kämpfer sein können, was immer auch bedeutet, dass sie in unübersichtlichen und emotional aufgeladenen Situationen ruhig bleiben, um nicht durch affektgesteuertes Handeln eigene Kameraden und Zivilisten zu gefährden; zum andern sollen sie aber auch in der Lage sein, zugänglich und mitfühlend auf die lokale Bevölkerung zuzugehen, um die „Herzen und Köpfe“ vor Ort gewinnen zu können.

Die äußere Gefährdung schweißt die Gruppe zwar zusammen – und führt sogar zuweilen zu einer neuen oder erstmaligen Hinwendung zur Religion⁸ –, aber andererseits kommt es bei der Rückkehr vom Einsatz und dem Wiedereintritt in den heimischen Bezugsrahmen auch häufig zu einer Art „Rückkehrerschock“. Mehr noch: Nicht nur das Verhältnis zum wiederzugewinnenden sozialen Bezugsfeld daheim – das Verhältnis zur bundesdeutschen Gesellschaft überhaupt wird oft als problematisch empfunden. Schließlich spricht sich bei Umfragen die Mehrheit der Deutschen meist gegen Auslandseinsätze, insbesondere gegen den Einsatz in Afghanistan aus, und die damalige Hannoveraner Landesbischöfin und Ratsvorsitzende der EKD, Margot Käßmann, stieß zwar mit ihrer Neujahrspredigt am 1. Januar 2010 in der Dresdner Frauenkirche⁹ („Nichts ist gut in Afghanistan“) auf viel Zustimmung in der Bevölkerung, aber doch auf wenig Gegenliebe bei den Soldaten.

Denn die Vermutung, der Einsatz sei letzten Endes sinnlos, drückt auf die Zufriedenheit: Wofür die persönlichen Risiken und Gefahren, wenn am Ende „nichts gut“ ist und der Eindruck verbreitet wird, man habe an einem nutzlosen Unterfangen mitgewirkt? Und wenn man auch mit dem Begriff des Traumas und der Traumatisierung vorsichtig sein muss, so wird doch mittlerweile eingestanden, dass die Bundeswehr zumindest in der ersten Phase des Afghanistaneinsatzes nicht auf Rückkehrer gefasst war, die ein sogenanntes „Posttraumatisches Belastungssyndrom“ (PTSB) zeigten. Die Betroffenen fühlten sich von Kameraden und Vorgesetzten missverstanden und alleingelassen, zum Teil sogar als „Weichlinge“ verhöhnt. Mittlerweile erkennt die Bundeswehr, dass das sogenannte PTBS eine nicht zu unterschätzende Einsatzfolgenerkrankung darstellt.

Die Wahrnehmung der Auslandseinsätze der Bundeswehr in der Öffentlichkeit wird auch dadurch getrübt, dass in der Darstellung der Massenmedien nicht immer klar erkennbar ist, welche Einsatzarbeit die deutschen Soldaten – und übrigens auch

Bundespolizisten – leisten, und auf wen bestimmte Praktiken zurückgehen, die von der öffentlichen Meinung hierzulande abgelehnt werden.

So wird beispielsweise die Debatte darum, ob die Bundeswehr bewaffnete Luftfahrzeuge, sogenannte „Kampfdrohnen“ kaufen soll und darf, in der Öffentlichkeit mit der Debatte um „gezielte Tötungen“ verwoben, die insbesondere die Vereinigten Staaten von Amerika verstärkt seit 2008 im afghanisch-pakistanischen Grenzgebiet mit eben diesen Kampfdrohnen durchführen. Hier trägt die öffentliche Intransparenz über diese Tötungsaktionen insgesamt zum Argwohn und Misstrauen gegenüber solchen Einsätzen bei. Inwiefern beteiligen sich Bundeswehr und andere mit den USA verbündete Streitkräfte an der Erstellung der „targeting-Listen“, die die Namen der ins Visier genommenen Personen aufführen? Inwiefern beteiligen sich KSK-Spezialeinheiten der Bundeswehr an von den USA geführten Kommandoaktionen?

Es darf nicht den Soldaten zur Last gelegt werden, wenn die Politik hier Antworten schuldig bleibt. Aber auch das Handeln der Soldaten ist nicht immer ganz durchsichtig. So griff nach dem folgenschweren, vom deutschen Oberst Georg Klein angeforderten Luftangriff vom 4. September 2009 auf zwei stecken gebliebene Tankfahrzeuge in einem Flussbett nahe Kunduz im Nordosten Afghanistans mit wohl mindestens 50, vielleicht sogar bis an die 100 zivilen Toten, darunter wohl auch viele Kinder, die Vermutung um sich, auch bei dieser Aktion könnte es sich um einen Versuch gehandelt haben, bestimmte, namentlich gesuchte Taliban gezielt zu töten. Der Generalbundesanwalt geht in seinem Einstellungsbeschluss im Ermittlungsverfahren gegen den Oberst und Hauptfeldwebel W. davon aus, dass der Angriff der Abwehr einer mutmaßlichen Gefahr für das deutsche Feldlager Kunduz dienen sollte¹⁰ und die Tanklaster das Ziel des Angriffs waren¹¹. Klein habe in Unkenntnis über die Zahl der anwesenden Zivilisten gehandelt. Deshalb sei ihm mit Blick auf das Völkerstrafrecht und das deutsche Völkerstrafgesetzbuch kein strafrechtlich relevanter Schuldvorwurf zu machen.

Mit der Feststellung, die Zahl der zivilen Opfer sei noch im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgebots, dürfte der Generalbundesanwalt aber die bestehenden Vorbehalte in der deutschen Öffentlichkeit gegenüber dem, was deutsche Soldaten im Auslandseinsatz zu tun scheinen, eher bekräftigt denn abgebaut haben¹². Natürlich ist mit Blick auf Oberst Klein auch zu fragen, wie es dazu kommen konnte, dass ein deutscher Soldat schon sehr früh namentlich als Urheber des Luftangriffs bei Kunduz genannt werden konnte und sein Name heute für die folgenschwerste militärische Einzelaktion eines Deutschen nach dem Zweiten Weltkrieg stehen muss. Das empört Soldaten zu Recht. Allerdings spricht es nicht gegen die Reife der bundesdeutschen Gesellschaft, dass sie mit sehr kritischem Blick darauf achtet, in welcher Weise deutsche Soldaten weltweit Gewalt anwenden.

Aber die Soldaten selbst haben oft das Gefühl, dass sie nur im Hinblick auf die eigene Gewaltanwendung kritisch beobachtet werden, nicht so sehr dagegen im Hinblick darauf, wie und wie massiv gegen sie selbst Gewalt angewendet wird. Als

Bundeswehrsoldaten am Karfreitag des Jahres 2010 in heftige Gefechte mit den Taliban gerieten und dabei drei Kameraden ihr Leben verloren, kam keine Hilfe aus der Luft. Gerade wegen des Tanklasterangriffs bei Kunduz und den zahlreichen zivilen Opfern dort traute man sich „nicht mehr, Luftunterstützung einzusetzen“¹³, wurde ein Offizier zitiert. Es entsteht der Eindruck, zwischen Skylla und Charybdis hindurchsteuern zu müssen: Einerseits ist eine Sicherheitsaufgabe zu erfüllen, andererseits soll sie zu einem möglichst geringen Preis und zu allseitiger Zufriedenheit erfolgen. Immerhin wurde mit Erleichterung aufgenommen, dass der damalige Verteidigungsminister Karl-Theodor zu Guttenberg die als beschönigend empfundenen Vokabeln wie „Stabilisierungseinsatz“ weitgehend aufgab und von „kriegsähnlichen Zuständen“ sprach. Damit konnten immerhin die Härte und die Risiken des Auslandseinsatzes in Afghanistan einen sprachlichen Ausdruck finden.

Kriegsähnliche Zustände oder Krieg?

Dennoch: Auch die Rede von „kriegsähnlichen Zuständen“ oder direkt von „Krieg“ ist nicht unverfänglich. Nicht ganz zufällig kam sie erst nach dem Tanklasterangriff vom 4. September 2009 auch in der Politik in Gebrauch. Die Feststellung, Deutschland sei in Afghanistan zum ersten Mal nach dem Zweiten Weltkrieg wieder in einem „Krieg“ engagiert, gewissermaßen als Kriegspartei, hat zwar rhetorische Wucht, erzeugt aber in der Sache ein schiefes Bild.

Wie in der Rede der George W. Bush-Regierung vom „Global War on Terror“ kann nämlich die Qualifikation einer gewaltsamen Auseinandersetzung als „Krieg“ sehr häufig dadurch motiviert sein, dass sie an ein permissiveres Rechtsregime im Hinblick auf die Anwendung von Gewalt appelliert, als dies zu „Friedenszeiten“ möglich wäre. Das Kriegsrecht, das hier beansprucht wird, ist selbst gerade umkämpftes Gebiet, und da die Ausführenden der militärischen Gewalt von diesem Recht ebenso betroffen sind wie diejenigen, an denen Gewalt geübt wird, lohnt es sich, den Blick kurz auf die neuere Entwicklung zu richten.

Nach 150 Jahren: Wo steht das humanitäre Völkerrecht heute?

Das kodifizierte Kriegsvölkerrecht nimmt zwar verschiedene Anfänge. Aber gemeinsam ist den ersten Texten doch, dass sie vor ziemlich genau 150 Jahren verabschiedet wurden und in Kraft getreten sind: Am 24. April 1863 gab Präsident Abraham Lincoln den Unionstruppen im amerikanischen Bürgerkrieg eine ausgedehnte Anweisung mit Regeln für die Führung des Kampfes gegen die Südstaaten im amerikanischen Bürgerkrieg.

Da diese Regeln in erster Linie von dem in Berlin gebürtigen juristischen Berater Francis (Franz) Lieber ausgearbeitet worden waren, gingen sie unter dem Namen „Lieber-Code“ in die Rechtsgeschichte ein. Sie tragen dem gerade in einem Bürgerkrieg entscheidenden Gedanken Rechnung, dass ein Krieg so zu führen sei, dass ein „wechselseitige[s] Zutrauen im künftigen Frieden nicht unmöglich“ gemacht werde – wie Immanuel Kant es in seiner Friedensschrift formuliert hatte¹⁴. Aber als einseitige „Dienstanweisung“ an die eigenen Truppen entspricht der „Lieber-Code“ seiner Form nach mehr den heutigen „Rules of Engagement“ als den völkerrechtsverbindlichen multilateral erarbeiteten Texten. Hier macht die „Genfer Konvention“ von 1864 den Anfang.

Der Genfer Kaufmann Henry Dunant plante, den französischen Kaiser zu treffen, um seine Geschäfte in Nordafrika anzukurbeln, als er 1859 nach Solferino kam und Augenzeuge einer der größten Schlachten im Zweiten Italienischen Unabhängigkeitskrieg wurde. Das Elend der verwundeten Soldaten schockierte ihn so sehr, dass er sich spontan entschloss, in Brescia Hilfe für sie zu organisieren – unabhängig davon, welcher Kriegspartei (Österreicher, Franzosen, Italiener) sie angehörten. Dass sich die Soldaten auf Schlachtfeldern gegenüberstanden, war die zeitgenössische und in gewisser Weise eingeübte und gewohnte Art, Krieg zu führen. Auch die Soldaten wussten, worauf sie sich einließen, wenn sie ihren Dienst antraten. Sie wussten auch, dass sie die Ausführenden, nicht die Urheber des Krieges waren und als sich gegenüberstehende feindliche Kämpfer doch keine persönliche Feindschaft pflegten. Zu den skurrilsten Anekdoten gehört der Bericht vom Weihnachtsfrieden („Christmas Truce“) zwischen deutschen und englischen Frontsoldaten, die an Heilig Abend 1914 aus den Schützengräben herausgekommen seien, um miteinander Weihnachten zu feiern, dann aber wieder wie gewohnt einander mit tödlicher Gewalt bekämpften.

Auch Dunant stellte nicht den Krieg als solchen in Frage, fragte allerdings, ob man nicht aus humanitärer Motivation heraus Initiativen ergreifen sollte, um die Grausamkeit des Krieges, insbesondere bei Verwundeten und Gefangenen, zu mildern. In der „Genfer Gemeinnützigen Gesellschaft“ fand er einen Ort, wo seine Vorschläge aus seinen „Erinnerungen an Solferino“¹⁵ für ein zwischenstaatliches Abkommen und eine unparteiische Hilfsorganisation aufgegriffen wurden. Am 17. Februar des Jahres 1863, vor ziemlich genau 150 Jahren, hoben fünf Genfer ein Komitee aus der Taufe, das kurz darauf zum Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) wurde. Ein Jahr später kam es zur ersten „Genfer Konvention“, die von zwölf europäischen Staaten, darunter die Königreiche Württemberg, Baden und Hessen, unterzeichnet wurde und der bald alle weiteren europäischen Staaten beitraten.

Dem Schutz der Soldaten vor unnötigem Leiden diene auch die „Petersburger Erklärung“ von 1868, die Sprenggranaten mit einem Gewicht von unter 400 Gramm verbietet, weil diese „unnötigerweise die Leiden der außer Kampf Gesetzten erhö-

hen oder ihren Tod unvermeidlich machen würden“¹⁶. Auch sie stellte ein auf Initiative des russischen Zaren organisiertes internationales Abkommen dar. Die technischen Fragen der Kriegsführung wurden später auf den Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 weitergeführt, in Genf dagegen bemühte man sich um humanitäre Linderung bei verwundeten und gefangen genommenen Soldaten, so dass man auch lange Zeit im Völkerrecht von einem „Haager“ und einem „Genfer Recht“ sprach. Mit der Verabschiedung der beiden Zusatzprotokolle zu den Genfer Konventionen von 1949 im Jahr 1977 ist diese Unterscheidung allerdings weitgehend obsolet geworden.

Die Fortentwicklung des humanitären Völkerrechts war zumeist angetrieben von faktischen Entwicklungen in der Kriegsführung, die mit den moralischen Überzeugungen einer breiten Öffentlichkeit nicht in Einklang zu bringen waren. So wurde nach den Erfahrungen des Terrorbombardements des Zweiten Weltkriegs in den Genfer Konventionen von 1949 ein starker Schutz für Zivilisten vereinbart. Die Zusatzprotokolle versuchten nach den Entkolonialisierungskriegen der 50er und 60er Jahre unter anderem dem Umstand Rechnung zu tragen, dass nicht jeder bewaffnete Konflikt einer zwischen Staaten ist, sondern dass auch in vermeintlich oder tatsächlich innerstaatlichen bewaffneten Konflikten Regeln gelten müssen, die schutzbedürftige Personen schützen und das aus der Gewaltanwendung resultierende Leiden insgesamt verringern und eingrenzen. Dennoch – und dieses bleibende Problem verfolgt die Militärs bis in die heutigen Konflikte in Afghanistan oder Mali – ist man im Hinblick auf die Rechtsnormen für den sogenannten „nicht-internationalen bewaffneten Konflikt“, die im Zweiten Zusatzprotokoll geregelt werden sollten, nicht so weit gekommen, wie die Initiatoren – insbesondere das IKRK – es erhofft hatten. Das Völkerrecht wird eben nach wie vor von Staaten „gemacht“, und diese wollten sich nicht zu viele Beschränkungen gegenüber nicht-staatlichen Gruppen auferlegen.

Die bewaffneten Konflikte¹⁷ der Gegenwart sind aber so gut wie allesamt „nicht-internationale bewaffnete Konflikte“. Der Krieg in Afghanistan war wohl so lange, wie die Taliban-Regierung für Afghanistan im Amt und als solche anerkannt war, ein „internationaler bewaffneter Konflikt“ zwischen dem Staat Afghanistan und den Staaten der Eingreif-Allianz, allen voran den USA. Für den internationalen bewaffneten Konflikt gilt das umfangreiche humanitäre Völkerrecht aus den Genfer Konventionen und dem Ersten Zusatzprotokoll. Mit der Installation der Regierung Karzai allerdings änderte sich die rechtliche Qualifikation. Die Eingreifstaaten sind jetzt im Auftrag der Regierung Afghanistans gegen sogenannte „Aufständische“ tätig, und insoweit man eben davon ausgehen kann, dass eine bestimmte Gewaltschwelle zum bewaffneten Konflikt überschritten wurde, handelt es sich um einen nicht-internationalen bewaffneten Konflikt, dessen Rechtsregularien deutlich dünner ausfallen und zudem oft inhaltlich umstritten sind. Der unbedarfte Laie im Völkerrecht kann das für ein Kuriosum halten: Ob-

wohl die Parteien des bewaffneten Konflikts dieselben bleiben, ändert sich doch das Rechtsregime.

Die USA, die einerseits die Zusatzprotokolle von 1977 immer noch nicht ratifiziert haben, erkennen andererseits doch für viele Normen daraus ihre gewohnheitsrechtliche Geltung an. Dennoch bleiben auf vielen Feldern große Unterschiede in der Interpretation des Rechts, und die Konfliktlinien in der Ausdeutung verlaufen meist zwischen der herrschenden Völkerrechtsauffassung auf dem europäischen Kontinent und der der amerikanischen Regierungsjuristen. Da die Auslandseinsätze der Bundeswehr immer in Kooperation mit befreundeten Staaten durchgeführt werden, ist es nötig, dass man sich über diese Streitpunkte in der Koalition verständigt.

Asymmetrische Kriegsführung

Die rechtlichen Interpretationslinien, die der Regierungsapparat der USA vorgibt, sind insbesondere bei den sogenannten „gezielten Tötungen“ äußerst heikel. Das Problem ist aber doch grundsätzlicherer Art, denn das humanitäre Völkerrecht geht von einer ganz anderen Art des bewaffneten Konflikts aus, als dies die heutige Realität darstellt: Zwar gab es immer schon Kräfteungleichgewichte zwischen den verschiedenen Kriegsparteien, aber die radikale Asymmetrie im Hinblick auf die technischen Kampfmittel gehört doch zu den spezifischen Merkmalen der Gegenwartskonflikte mit westlicher Beteiligung.

Das Schlachtfeld von Solferino gehört der Vergangenheit an. Heute ist das „Schlachtfeld“ insofern ausgedehnter, als Staaten wie die USA echte und vermeintliche Terroristen grundsätzlich weltweit verfolgen – andererseits ist es aber kein Schlachtfeld im herkömmlichen Sinn mehr, da es nicht um Schlachten, sondern um punktuelle militärische Gewalthandlungen gegen mehr oder weniger individuell ins Visier genommene Personen oder Personengruppen geht. Die technologisch deutlich überlegene Seite kann die Risiken für die eigenen Soldaten fast auf null zurückschrauben, allerdings um den Preis, viele, möglicherweise allzu viele Personen zu treffen, die nicht eigentliche Zielpersonen sind. Diese Abwägung zwischen den Schutzansprüchen eigener Soldaten und denen von Zivilisten und nur gering beteiligten Personen an den Aktivitäten des Gegners ist ein zentrales ethisches Problem im asymmetrischen Konflikt¹⁸.

Der Ausdehnung des möglichen territorialen Gewaltfeldes entspricht also eine Zurücknahme bei der Gesamtintensität der militärischen Gewalt. Während in Solferino klar war, welche Personen zur eigenen Armee und welche zum Gegner gehören, nämlich durch Uniformierung und einheitliches Kommando, wird die Möglichkeit zu unterscheiden durch eben das Fehlen von Uniformierung und einheitlichem Kommando bei den Gegnern der westlichen Streitkräfte immer schwieriger. In diese empirische Schwierigkeit tritt nun auch die normativ-rechtliche, dass

für den nicht-internationalen bewaffneten Konflikt eine klar umgrenzte Definition für zu schützende Personen, also Zivilisten, fehlt. Gemäß einer engen Auslegung des humanitären Völkerrechts sind im Grunde alle Personen, die als „Aufständische“ oder „Terroristen“ die heutigen Kriegsgegner der westlichen Truppen sind, Zivilisten. Dass sie dennoch angegriffen werden können, liegt daran, dass das humanitäre Völkerrecht den Angriff auf Zivilisten ermöglicht, wenn sie – und für die Dauer („for such time“), in der sie – „direkt an den Feindseligkeiten teilnehmen“¹⁹.

Was heißt „direkte Beteiligung an den Feindseligkeiten“? Nimmt jemand nur dann an Feindseligkeiten teil, wenn er mit einer Waffe auf einen Gegner zielt? Oder auch dann, wenn er eine Mahlzeit kocht oder schläft? Vor der Bekämpfung des global agierenden Terrorismus Anfang des neuen Jahrtausends haben viele Völkerrechtler eine sehr enge und restriktive Interpretation entlang der Qualifikation „for such time“ vorgeschlagen: Nur wenn wirklich mit Waffengewalt bedroht wird, handelt es sich um einen direkten Teilnehmer an den Feindseligkeiten. Legt der Kämpfer die Waffe ab, wird er wieder Zivilist.

Für westliche Soldaten, die im Auslandseinsatz mit solchen Personen konfrontiert sind, würde dann allerdings, so jedenfalls die Befürchtung, die Aufgabenerfüllung fast unmöglich, denn die Risiken würden sämtlich auf sie selbst verlagert, während der Gegner deutlich höheren Schutz genießen würde. Der technologischen Asymmetrie entspräche dann eine genau entgegengesetzte Asymmetrie im Hinblick auf das Recht.

In dieser Situation hat sich das IKRK selbst dazu entschlossen, eine Auslegungshilfe für den Begriff der „direkten Beteiligung an den Feindseligkeiten“ zu erarbeiten. In diesem Text, der zwar nicht völkerrechtlich verbindlich ist und gerade aus den USA auch viel Widerstand erfahren hat, schlägt es vor, bei den nicht-staatlichen Konfliktparteien zwischen einem bewaffneten und einem unbewaffneten Arm zu unterscheiden. Bestimmte Kämpfer des bewaffneten Arms können eine sogenannte „ständige Kampffunktion“ innehaben und damit legitime Angriffsziele ihrer Gegner auch dann sein, wenn sie ihrer häuslichen Arbeit nachgehen. Gegenüber ganz strengen Lesarten der Völkerrechtstexte stellt diese Interpretation also eine gewisse „Aufweichung“ des Schutzes insofern dar, als damit die Zahl der geschützten Personen insgesamt verringert wird. Das IKRK nimmt aber diesen Preis hin²⁰, um die Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts für die Konflikte der Gegenwart – wenigstens für den Augenblick – zu retten.

Für den Augenblick – denn das humanitäre Völkerrecht kommt auch aus der Völkerrechtsentwicklung selbst unter Druck. Es entstammt noch ganz dem Denken, in dem nur Staaten Völkerrechtssubjektivität genossen²¹. Das humanitäre Völkerrecht einzuhalten, ist im Grunde eine Verpflichtung eines Staates gegenüber einem anderen. Staaten sind aber heute auch Individuen gegenüber verpflichtet, insbesondere im Menschenrechtsschutz. Umgekehrt sind Individuen völkerrechtlich verpflichtet, zum Beispiel im Hinblick auf ihre strafrechtliche Belangbarkeit für Verbrechen der

Aggression, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Völkermord und Kriegsverbrechen nach dem „Römer Statut“ des Internationalen Strafgerichtshofs.

Diese Rechtsregime ruhen auf einer unterschiedlichen konzeptionellen Grundlage auf: Dem humanitären Völkerrecht liegt ein normativ indiskriminatorischer Gewaltbegriff zu Grunde, der nicht nach „Art und Ursprung des Konflikts“ (Präambel zum 1. Zusatzprotokoll [1977] zu den Genfer Konventionen von 1949) unterscheidet, sondern alle Kriegsparteien in gleicher Weise betrachtet, Kombattanten aller Seiten gleiche Rechte und Pflichten gewährt und auferlegt und dadurch auch Neutralität, zum Beispiel für das IKRK, sichert. Das Gewaltverbot der Vereinten Nationen sowie Menschenrechtsschutz und internationale Strafgerichtsbarkeit appellieren aber an einen diskriminatorischen Gewaltbegriff, der nicht mehr so leichthin die Frage, was und wessen Verfehlung zur Gewaltanwendung geführt hat (*ius ad bellum*) von der Frage nach den Rechten in der Gewaltausübung selbst (*ius in bello*) abtrennen kann. Die Option des diskriminatorischen Gewaltbegriffs enthält zwar die Gefahr der Totalisierung von Krieg – worauf insbesondere Carl Schmitt hingewiesen hat²² –, sie ist aber unseren an den innerstaatlichen Verhältnissen angelehnten moralischen Vorstellungen, dass nicht zwei Seiten – Bankräuber und Polizist – in gleicher Weise zur gegenseitigen Gewaltanwendung legitimiert sein können, deutlich näher.

Es gibt ein drängendes moralisches Bedürfnis, die verschiedenen Rechtsregime – Friedensvölkerrecht inklusive des Menschenrechtsschutzes²³, Kriegsvölkerrecht mit seiner Teilung von Recht des internationalen und Recht des nicht-internationalen bewaffneten Konflikts und das Völkerstrafrecht, das diese Teilung zum Teil übernimmt²⁴ – zu einem auf gemeinsamen Grundvoraussetzungen basierenden Konfliktvölkerrecht zusammenzuführen. Insofern könnte sich das Wort von Jürgen Habermas, dass sich das humanitäre Völkerrecht in Richtung eines Interventionsrechts wandeln müsse, „das den innerstaatlichen Polizeirechten sehr viel ähnlicher sehen würde als der Haager Landkriegsordnung“²⁵, als treffende Forderung und Vorhersage erweisen²⁶.

Strenge staatliche Souveränität adé

Die moralphilosophische Debatte hat heute unter den Vorzeichen des Kosmopolitismus und des menschenrechtlichen Denkens von einer strengen Staatensouveränität weitgehend Abstand genommen. Insbesondere die schrecklichen Ereignisse in Ruanda 1994 haben das öffentliche Bewusstsein dafür geschärft, dass in bestimmten Fällen militärisches Eingreifen zum Schutz von Menschen nicht nur erlaubt, sondern gefordert ist. Über die Bestimmung dieser Fälle wird natürlich trefflich gestritten. Dass mit dem Vorwand des Menschenrechtsschutzes, der humanitären Intervention²⁷ oder der sogenannten Schutzverantwortung („Responsibility to Protect“)²⁸

auch nicht humanitär motivierte Interessenpolitik von mächtigen gegenüber schwächeren Staaten gerechtfertigt werden könnte, gehört zu den großen Gefahren der neuen Entwicklung im normativen Denken.

Dennoch ist offensichtlich, dass wir – wie in Mali – immer wieder damit rechnen müssen, dass die westlichen Staaten, die Europäer, die Bundesrepublik Deutschland wie das kleinere Österreich, aufgefordert sind, ihre globale Verantwortung auch auf militärischem Gebiet wahrzunehmen. Die Erfahrungen in Afghanistan haben die Bereitschaft der deutschen Öffentlichkeit für solche Einsätze nicht erhöht. Aber vielleicht ist die europäische Beteiligung an diesen Einsätzen schon deshalb sinnvoll, damit nicht die großen globalen Mächte allein die unsichere Rechtsentwicklung in ihrem Sinn gewohnheitsrechtlich vorprägen können. Die in ihrer Gesamtausrichtung behutsamere Vorgehensweise von Europäern oder Kanadiern im Auslandseinsatz kann ein wirksames Korrektiv gegen manche „Robustheit“ in der militärischen Durchsetzung, wie sie die USA oder Russland praktizieren, darstellen.

Zukunftsmusik: Militärdienstleister

Vielleicht haben diese Überlegungen zeigen können, dass sich die Militärs immerhin schneller auf die neuen Konfliktlagen einstellen, als es die Völkerrechtsentwicklung kann. Dennoch wird die gegenwärtige Transformation der Bundeswehr wohl nicht die letzte sein. Am Horizont scheinen für nationale Militärs schon ganz andere Zukunftsperspektiven auf. Wenn es immer mehr auf internationale Rechtswahrung und globalen Menschenrechtsschutz ankommt, wenn bei diesen Aufgaben immer mehr sogenannte private Militärdienstleister die nationalen Militärs begleiten und unterstützen²⁹, warum sollte dann nicht eines Tages das Konzept der nationalstaatlichen Armee überhaupt in das eines global agierenden Weltsicherheitsdienstes umgewandelt werden?

Die Wehrpflicht existiert nur noch in ganz wenigen westlichen Ländern, und schon heute sind nationale Militärs bereit, Ausländer in ihre Reihen aufzunehmen – zum Teil mit dem Versprechen der Einbürgerung. So zerfällt die innere Nationalität einer Armee, und damit sind hier nicht nur die Landstreitkräfte gemeint. Aber auch die äußere Verantwortung der Staaten wird je nach Situation unterschiedlich wahrgenommen, insbesondere bei Staaten mit – wie Herfried Münkler sagt – ausgeprägter „postheroischer Gesellschaft“³⁰. Die gerade wiedervereinigte Bundesrepublik hat den Golfkrieg von 1991 „nur finanziell“ unterstützt, und es spricht auch einiges für die Vermutung, dass die Bundeswehr unter Umständen zu früh aus Afghanistan abzieht. Nach Informationen des Nachrichtenmagazins „Focus“ kommen jährlich mehr als 1000 afghanische Polizeikräfte, die ihre Ausbildung häufig Lehrern der Bundespolizei verdanken, bei Anschlägen ums Leben³¹. Die Befürchtung ist nicht abwegig, nach Abzug der westlichen Streitkräfte könnte sich die Lage für alle Per-

sonen, denen von Taliban und anderen Aufstandsgruppen Kollaboration mit dem Westen vorgeworfen wird, noch einmal deutlich verschlechtern. Insofern kann man durchaus kritisch fragen, ob beim Abzug aus dem Hindukusch die Lösung eines politischen Problems für die Bundespolitik um den Preis zunehmender Gefährdung für die Menschen vor Ort erkaufte ist.

Vielleicht findet man in Zukunft auf das politische Problem der Unbeliebtheit von Auslandseinsätzen beim Wähler eine andere Lösung, und es wird dahin kommen, dass die Dienstleistung der globalen Rechtswahrung eben auch bei darauf spezialisierten Dienstleistern eingekauft werden kann. Wenn dann das Militär des Staates A eine besondere Kompetenz für Einsätze in sumpfigem Gebiet hat, könnte Staat B – nach einer Art „Ausschreibung“ – das Militär von A für die Aufgabe gegen Entgelt engagieren, weil das Einsatzgebiet in vorrangig sumpfigem Gebiet liegt. Dann aber ist der Weg zu einer Privatisierung der Militärs nach dem Vorbild von Post und Telekom nicht mehr weit. Das klingt derzeit alles noch nach abstruser Zukunftsmusik, und diese Skizze soll keineswegs nahelegen, dass es sich dabei um eine wünschenswerte Zukunft handelt. Aber es dürfte sinnvoll sein, sich solche Szenarien heute schon vor Augen zu stellen, um im Fall, dass sie in der politischen Debatte aktuell werden, auch Argumente bereit zu haben – ohne dass hier die Richtung der Argumente vorentschieden werden müsste.

Eine Alternative wäre die Stärkung einer globalen Autorität durch eigene militärische Eingreifkräfte, wie sie in der UN-Charta schon 1945 (Kap. VII; Art. 42–47) vorgesehen war. Dass die Staaten in näherer Zukunft in einer solchen Weise zusammenfinden, ist aber nach den Erfahrungen der Vergangenheit noch unwahrscheinlicher als das Privatisierungsmodell.

ANMERKUNGEN

¹ Vgl. das immer noch aktuelle „Weißbuch 2006 zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr“ mit dem Hauptabschnitt „Transformation“, 87–101.

² Nach einem Mitte Mai 2013 bekannt gewordenen Zwischenbericht zur Bundeswehr dienten im Frühjahr 2013 190 517 Soldaten, darunter 11 305 Freiwillige, deutlich mehr also als die als Untergrenze angestrebten 5000. Die Sollstärke ist bei maximal 185 000 Soldaten vorgesehen. Hinzu kommen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichts 84 800 zivile Beschäftigte (Quelle: Handelsblatt, 8. 5. 2013).

³ Anja Seiffert nennt dies „die einstige *Doktrin* der Bundeswehr“: „Generation Einsatz“ – Einsatzrealitäten, Selbstverständnis und Organisation, in: dies. / Phil C. Langer / Carsten Pietsch (Hg.), *Der Einsatz der Bundeswehr in Afghanistan. Sozial- und politikwissenschaftliche Perspektiven*. Wiesbaden 2012, 79–99, 80.

⁴ Vgl. Ulrich Schlie, *Soldat und Gesellschaft heute. Vom Wandel des Soldatenbildes in Deutschland*, in: *Stimmen der Zeit* 231 (2013) 405–416, 409: „Der Soldat muss im Einsatz kämpfen können und wollen, und er ist mehr denn je als Helfer, Vermittler und Schlichter gefordert.“ – In der Zentralen Dienstvorschrift ZDv 10/1 „Innere Führung. Selbstverständnis und Führungskultur der Bundeswehr“ von 2008 heißt es unverblümt: Der „militärische [...] Dienst schließt den Einsatz der eigenen

Gesundheit und des Lebens mit ein und verlangt in letzter Konsequenz, im Kampf auch zu töten.“ (Ziff. 105).

⁵ Vgl. Mary Kaldor, *Neue und alte Kriege. Organisierte Gewalt im Zeitalter der Globalisierung*. Frankfurt 2000; Herfried Münkler, *Von der konventionellen Kriegführung zur Abwehr asymmetrischer Gewalt. Zur Theorie der „neuen Kriege“*, in: Thomas Bohrmann / Karl-Heinz Lather / Friedrich Lohmann (Hg.), *Handbuch Militärische Berufsethik*. Bd. 1. Wiesbaden 2013, 253–272.

⁶ Die Situation der Militärmediziner und -sanitäter in den „Asymmetrischen Kriegen“ schildern u. a. Rolf von Uslar / Florian van Schewick, *Rotes Kreuz im Fadenkreuz. Gedanken zu Schutzzeichen und Rolle von Sanitätern in asymmetrischen Konflikten aus militärisch-taktischer, juristischer und ethischer Perspektive*, in: *Wehrmedizin u. Wehrpharmazie* 33 (2009) 44–51; auch online verfügbar unter: <www.wehrmed.de/article/1302-ROTES_KREUZ_IM_FADENKREUZ.html> (abgerufen am 8. 6. 2013).

⁷ Nach Auskunft des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) waren es zum 19. 3. 2013 genau 118 523. Zu bedenken ist, dass viele Soldaten mehrmals im Einsatz waren. Von 1995 bis zum 19. 3. 2013 waren 338 479 Mal deutsche Soldaten weltweit in Auslandseinsätzen tätig. Gegenwärtig (Stand: 13. 3. 2013) sind rund 6800 Bundeswehrsoldaten an Einsätzen im Ausland beteiligt. Die größte Zahl im Rahmen von ISAF in Afghanistan und Usbekistan (ca. 4600), im Rahmen von KFOR im Kosovo rund 740, im Rahmen von „Active Fence“ in der Türkei 300, weitere sind im Südsudan, im Sudan, am Horn von Afrika („Atalanta“), im Mittelmeer und an der Libanesischen Küste tätig. Rund 100 Soldaten sind im Rahmen von „EUTM Mali“ und „AFISMA“ im Senegal und in Mali stationiert.

⁸ *Mediale Aufmerksamkeit erreichte Bruder Longinus Beha mit seinem autobiografischen Buch: Ab morgen Mönch. Ein Afghanistansoldat geht ins Kloster*. München 2009 (als Taschenbuch Freiburg 2011).

⁹ Nachzulesen unter: <www.ekd.de/predigten/kaessmann/100101_kaessmann_neujahrspredigt.html> (abgerufen am 8. 6. 2013).

¹⁰ Oder „dass die Tanklaster befreit und in ein von Taliban kontrolliertes Gebiet verbracht würden, um sie herzurichten und zu einem späteren Zeitpunkt für einen Selbstmordanschlag gegen ISAF-Truppen oder afghanische Sicherheitskräfte zu verwenden“ (Einstellungsbeschluss, offene Version, 25; verfügbar unter <www.generalbundesanwalt.de/docs/einstellungsvermerk20100416offen.pdf>; abgerufen am 8. 6. 2013).

¹¹ *Einstellungsbeschluss, offene Version, 28.*

¹² Die Feststellung des Generalbundesanwalts: „Selbst wenn aber mit der Tötung mehrerer Dutzend geschützter Zivilisten hätte gerechnet werden müssen (was hilfsweise hier unterstellt werden soll), hätte dies bei taktisch-militärischer Betrachtung nicht außerhalb jeden Verhältnisses zu den erwarteten militärischen Vorteilen gestanden.“ (Einstellungsbeschluss, offene Version, 66, [4]) mag sich noch auf rechtlich belegbare Gründe stützen, trifft heute glücklicherweise nicht mehr das ethische Empfinden in der breiten Bevölkerung.

¹³ <www.bild.de/politik/2010/kundus/warum-halfen-der-truppe-keine-kampfhubschrauber-12087138.bild.html> (abgerufen am 8. 6. 2013).

¹⁴ Immanuel Kant, *Zum ewigen Frieden*, 6. Präliminarartikel; vgl. auch Michael Walzer, *Gibt es den gerechten Krieg?* Stuttgart 1982, 197 f.

¹⁵ J. Henry Dunant, *Eine Erinnerung an Solferino*. Deutsche, vom Verfasser autorisierte Ausgabe. Basel 1863, 103–117.

¹⁶ <www.admin.ch/ch/d/sr/0_515_101/index.html> (abgerufen am 8. 6. 2013).

¹⁷ Man spricht insbesondere aufgrund des allgemeinen Gewaltverbots in Art. 2 Nr. 4 UN-Charta heute in rechtlicher Terminologie nicht mehr von „Kriegen“, sondern von „bewaffneten Konflikten“.

¹⁸ Vgl. Jeff McMahan, *The Just Distribution of Harm Between Combatants and Noncombatants*, in: *Philosophy & Public Affairs* 38 (2010) 342–37. Insbesondere die Drohnenkriegsführung hat den Blick auf diesen Umstand zu lenken vermocht; vgl. daher auch die Stellungnahme des Vorsitzenden der deut-

schen Kommission „Justitia et Pax“, Bischof Stephan Ackermann, und des Katholischen Militärbischofs für die Bundeswehr, Franz-Josef Overbeck vom 5. 2. 2013: <www.justitia-et-pax.de/de/pressemeldungen/20130205Drohnenkriegsfuehrung.shtml?navid=5> (abgerufen am 8. 6. 2013).

¹⁹ ZP I, Art. 51, Abs. 3. – Die Bestimmung findet sich also im Ersten Zusatzprotokoll für den internationalen bewaffneten Konflikt und muss selbst erst auf den nicht-internationalen bewaffneten Konflikt übertragen werden.

²⁰ Im Gegensatz z. B. zum Sonderberichterstatte der Vereinten Nationen für außergerichtliche Tötungen, Philip Alston, in seinem Bericht zu den gezielten Tötungen: <www2.ohchr.org/english/bodies/hrcouncil/docs/14session/A.HRC.14.24.Add6.pdf> (abgerufen am 8. 6. 2013).

²¹ Wenn man von den Besonderheiten der partiellen Völkerrechtssubjektivität beim Heiligen Stuhl, dem Malteserorden und dem IKRK selbst einmal absieht.

²² Vgl. Carl Schmitt, Die Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff [1937/38], in: ders., Frieden oder Pazifismus? Arbeiten zum Völkerrecht und zur internationalen Politik 1924–1978. Hg. v. Günter Maschke. Berlin 2005, 518–597.

²³ Mary Ellen O’Connell: Seductive Drones: Learning from a Decade of Lethal Operations, in: Journal of Law, Information & Science and Faculty of Law, University of Tasmania, August 2011 (verfügbar unter: <www.jlisjournal.org/abstracts/oconnell.21.2.html> (abgerufen am 8. 6. 2013; Kursivschreibung B. K.): „In international law, the use of lethal force is governed by two *separate* legal regimes: The law of peace and the law of armed conflict.“

²⁴ In den Straftatbeständen zu den Kriegsverbrechen; vgl. Römer Statut Art. 8, 2. (b) u. 2. (c).

²⁵ Jürgen Habermas, Der gespaltene Westen. Frankfurt 2004, 99.

²⁶ Es können hier in Kürze noch zwei Beispiele genannt werden, an denen deutlich wird, dass sich derzeit die Rechtsregime nur mit einigem Knirschen im Gebälk zusammenzwingen lassen: Zum einen das Zeugnisverweigerungsrecht von Mitarbeitern des IKRK vor den Internationalen Strafgerichtshof (Römer Statut XX). Für die praktische Arbeit des IKRK ist es wesentlich, dass alle Kriegsparteien Vertrauen in die Unparteilichkeit der Arbeit des IKRK haben können, weshalb das Römer Statut auch ein Aussageverweigerungsrecht für Mitarbeiter des IKRK vorsieht. Andererseits entgehen damit der Strafverfolgung durchaus relevante Informationen, die für eine gerechte Strafverfolgung nötig sein könnten. Mitarbeiter nationaler Rotkreuzgesellschaften, die im Auftrag des IKRK in Konfliktgebieten teilweise die gleiche Arbeit verrichten wie Mitarbeiter des IKRK selbst, genießen kein solches Auskunftsverweigerungsrecht. Das zweite Beispiel betrifft die Frage, ab wann nach humanitärem Völkerrecht unverhältnismäßige Kollateralschäden auch nach Völkerstrafrecht strafbar sind. Die Strafnorm des Römer Statuts (Art. 8, 2. (b) (iv) „clearly excessive“) ist großzügiger als die materiale Norm aus dem 1. Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen (Art. 51, 5. (b) „excessive“). Die Befürchtung ist nicht ganz unbegründet, dass sich auf diese Weise die großzügigere Regel durchsetzen könnte; vgl. David Luban, Risk Taking and Force Protection, in: Yitzhak Benbaji / Naomi Sussmann, Reading Walzer. London 2013.

²⁷ Vgl. z. B. Wilfried Hinsch / Dieter Janssen, Menschenrechte militärisch schützen. Ein Plädoyer für humanitäre Interventionen. München 2006.

²⁸ Für die auch Benedikt XVI. in seiner Rede vor der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 18. 4. 2008 Partei ergriffen hat: <www.vatican.va/holy_father/benedict_xvi/speeches/2008/april/documents/hf_ben-xvi_spe_20080418_un-visit_ge.html> (abgerufen am 8. 6. 2013).

²⁹ Nach einem Bericht der Financial Times vom 19. 3. 2013 waren beispielsweise im Irak zeitweilig fast genau so viele Mitarbeiter privater Sicherheitsfirmen im Auftrag der Vereinigten Staaten tätig wie Soldaten aus den USA.

³⁰ Vgl. Herfried Münkler, Die postheroische Gesellschaft und ihre jüngste Herausforderung, in: ders., Der Wandel des Krieges. Von der Symmetrie zur Asymmetrie. Weilerswist 2006, 310–354.

³¹ Focus, 25. 2. 2013, 47.